

Das Ehrenzeichen für das Rote Kreuz.

Zwei Handschreiben des Kaisers.

Wie die heutige Wiener Zeitung mitteilt, hat der Kaiser folgende zwei Handschreiben erlassen:

„Lieber Graf Stürgkh!

Ich habe mich bestimmt gefunden, ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Rote Kreuz zu stiften.

Indem ich Sie hiervon in Kenntnis setze, teile ich Ihnen zugleich eine Abschrift jenes Handschreibens, das ich aus diesem Anlaß an den Minister meines Hauses und des Außenministeriums gerichtet habe sowie eine Abschrift der von mir genehmigten bezüglichen Statuten mit.

Wien, am 17. August 1914.

Franz Josef m. p.

Stürgkh m. p.

„Lieber Graf Berchtold!

Eingedenk der hohen Bedeutung, die der hervorragend patriotischen und humanitären Tätigkeit der Vereinigungen vom Roten Kreuz in der Monarchie zukommt, habe ich mich bestimmt gefunden, aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestandes der so jegensreichen Genfer Konvention ein Ehrenzeichen zu stiften, das an solche Personen zur Verleihung gelangen soll, die sich um die Förderung der Zwecke des Roten Kreuzes im Frieden oder im Kriege besonders verdient gemacht haben.

Die von mir genehmigten statutarischen Bestimmungen dieses neuen Ehrenzeichens nebst einem Anhang folgen hierneben mit.

Von Vorstehendem sehe ich Sie zur weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in Kenntnis, daß ich gleichzeitig die entsprechenden Handschreiben an meine Ministerpräsidenten richte.

Wien, am 17. August 1914.

Franz Josef m. p.

Die Ordensbestimmungen.

Die anschließend veröffentlichten statutarischen Bestimmungen für die Verleihung des Ehrenzeichens besagen folgendes: Das Ehrenzeichen für Verdienste um das Rote Kreuz besteht aus drei Graden; diesem ist eine Medaille angegliedert, die den Namen Ehren-Medaille für Verdienste um das Rote Kreuz führt und aus zwei Graden besteht. Die Grade des Ehrenzeichens sind: der Verdienststern vom Roten Kreuz; das Ehrenzeichen erster Klasse vom Roten Kreuz; das Ehrenzeichen zweiter Klasse vom Roten Kreuz. Die Grade der dem Ehrenzeichen angegliederten Medaille sind: die silberne Ehrenmedaille vom Roten Kreuz; die bronzene Ehrenmedaille vom Roten Kreuz. Oberster Inhaber des Ehrenzeichens ist der Kaiser. Das Ehrenzeichen kann allen jenen verliehen werden, die sich auf dem Gebiet des freiwilligen Hilfsdienstes des Roten Kreuzes der Monarchie im Frieden oder im Kriege verdient gemacht haben. Für Verdienste im Kriege kann dasselbe mit der Kriegsdecoration verliehen werden.

Der erste und der zweite Grad des Ehrenzeichens werden vom Kaiser auf Vorschlag des Protektorstellvertreters des Roten Kreuzes in der Monarchie verliehen; den dritten Grad des Ehrenzeichens und die Ehrenmedaille ist der Protektorstellvertreter namens des Kaisers zu verleihen ermächtigt.

Der Verdienststern besteht aus einem silbernen emaillierten Kreuz, zwischen dessen Balken silberne, aus den vier Ecken hervorkommende Strahlenbüschel angebracht sind. Das Kreuz, dessen äußere Balkenränder nach auswärts gebogen sind, enthält auf weißem Grunde ein kleineres rotes Kreuz gleicher Form. Auf dem runden weißen Mittelschild des Kreuzes befindet

sich in rotem Email ein Kreuz in der Form des Genfer Kreuzes. Am unteren Rande des Mittelschildes ist die Inschrift: „Patriae ac Humanitati“ angebracht. Auf der Rückseite des Kreuzes sind die Balken der Vorderseite gleich; das Mittelschild der Rückseite enthält die Jahreszahlen 1864—1914 auf weißem Grunde. Die Höhe des Verdienststerns ist 69 Millimeter, die Breite 56 Millimeter, der Durchmesser der Strahlen gleichfalls 56 Millimeter. Der Verdienststern wird auf der rechten Brustseite angesteckt getragen. Das Ehrenzeichen erster Klasse und jenes zweiter Klasse sind in Form und Ausführung dem Verdienststern bei Weglassung der Strahlen gleich. Das Ehrenzeichen erster Klasse hat eine Höhe von 56 Millimeter und eine Breite von 46 Millimeter. Das Ehrenzeichen zweiter Klasse ist 45 Millimeter hoch und 37 Millimeter breit. Das Ehrenzeichen erster Klasse wird an einem 50 Millimeter breiten weißen Band mit doppeltem schmalen, dunkelroten Bandstreifen um den Hals getragen; das Ehrenzeichen zweiter Klasse an einem ebensolchen, 37 Millimeter breiten Band an der linken Brustseite.

Die Ehrenmedaillen sind oval geformt, 44 Millimeter hoch und 36 Millimeter breit. Die Vorderseite zeigt zwei stilisierte Engel, die einen weiß emaillierten, das rote Genfer Kreuz enthaltenden Schild tragen; im unteren Teil, mit dem Rand gleichlaufend, ist die Inschrift: „Patriae ac Humanitati“ angebracht. Die Rückseite trägt lediglich die Jahreszahlen 1864—1914.

Die Ehrenmedaillen werden am Bande des Ehrenzeichens zweiter Klasse auf der linken Brustseite getragen. Inhaberinnen der Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse sowie der Ehrenmedaillen tragen dieselben an einer aus dem vorgeschriebenen Bande in Maschenform geknüpften Schleife. Die Kriegsdecoration besteht in einem grün emaillierten Eichenlaubkranz.

Die Inhaber des Verdienststerns sowie des Ehrenzeichens erster Klasse erhalten ein vom Kaiser unterfertigtes, die Inhaber des Ehrenzeichens zweiter Klasse und der Ehrenmedaillen ein vom Protektorstellvertreter unterfertigtes Diplom. Bei Verleihung des Ehrenzeichens und der Ehrenmedaille sind zugunsten des Roten Kreuzes an Taxen zu entrichten: für den Verdienststern 1500 Kronen, für das Ehrenzeichen erster Klasse 500 Kronen, für das Ehrenzeichen zweiter Klasse 100 Kronen, für die silberne Ehrenmedaille 20 Kronen, für die bronzene Ehrenmedaille 10 Kronen. Das Ehrenzeichen ist nach dem Tode des Inhabers zurückzustellen; Ehrenmedaillen verbleiben den Erben desselben.

Die Bestimmungen für das Ehrenzeichen.

Förderer eines der Vereine vom Roten Kreuz in der Monarchie, die fortlaufende jährliche Beträge von 50 Kronen oder auf einmal 1000 Kronen für die Zwecke des Roten Kreuzes erlegen, können sich um die Verleihung des Ehrenzeichens zweiter Klasse vom Roten Kreuz bewerben; solche, die, sei es auf einmal, sei es in drei gleichen Raten, den Betrag von 300 Kronen erlegen, um die silberne Ehrenmedaille vom Roten Kreuz, endlich solche, die fortlaufend jährlich 5 Kronen oder auf einmal 100 Kronen erlegen, um die bronzene Ehrenmedaille zu erwerben. Die bei Verleihung der Ehrenmedaille eingehenden Beträge verbleiben jener Gesellschaft vom Roten Kreuz, für deren Zwecke sie erlegt werden.

Bewerber um das Ehrenzeichen zweiter Klasse sowie um die Ehrenmedaillen für Verdienste um das Rote Kreuz haben ihre Gesuche an den Protektorstellvertreter zu richten und sich zu diesem Behufe der bei den Vereinen vom Roten Kreuz erhältlichen Formulare zu bedienen.